

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-6414/3

Marktoberdorf, 28.01.2025

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die Errichtung eines Schutzdeichs zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Biogasanlage im faktischen Überschwemmungsgebiet des Fürgenbachs auf FINr. 1178 Gemarkung / Gemeinde Ruderatshofen

Der Antragsteller hat für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Biogasanlage zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdüngern und nachwachsenden Rohstoffen die wasserrechtliche Plangenehmigung eines Schutzdeichs im faktischen Überschwemmungsgebiet des Fürgenbachs bei Immenhofen beantragt.

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Ostallgäu hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Der geplante Standort liegt im faktischen Überschwemmungsgebiet des Fürgenbachs. Die Ausdeichung der Biogasanlage schützt einerseits diese im HQ₁₀₀-Fall und auch bei extremen Abflussszenarien - wobei der auszugleichende Retentionsraum lediglich ca. 100 m³ umfasst - andererseits das Gewässer vor ggf. auslaufendem Substrat. Auswirkungen auf die in Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter sind durch den Deichbau sehr gering. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Ostallgäu weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Rudolf Haitel
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)